

ruthen neuen Maaßes.“ Zur weitem Rechtfertigung dieser Anträge sei mir erlaubt, nur noch Folgendes kürzlich beizufügen. Es wurde in der gestrigen Sitzung von einem der Herren Staatsminister erwähnt, es würde nach Einführung des neuen Maaßsystems eine Umrechnung der Cataster nicht nothwendig sein. Diese würden bleiben können. Allein darüber waltet kein Zweifel ob, daß die Flurbücher einer Umrechnung bedürfen werden, wenn das Gesetz in seinem ganzen Umfange in Anwendung tritt. Gerade mit den Flurbüchern hat es die Bewandniß, daß eine Umänderung sehr wesentliche Nachtheile bringen könnte. Es ist, um nur Eins anzuführen, in der neuesten Zeit von den Gemeindevorständen auf dem Lande sehr viel verlangt worden, namentlich hat Alles, was mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems zusammenhängt, die Thätigkeit derselben sehr in Anspruch genommen. Gegenwärtig hat jeder Gemeindevorstand eine Abschrift seines Flurbuchs in den Händen. Wenn etwas vorkommt, wo er den genauen Flächeninhalt der Grundstücke eines einzelnen Besitzers wissen will, so sieht er nur in seinem Flurbuche nach, und weiß sich schnell hereinzufinden. Sollten nun künftig nach und nach die Flurbücher umgerechnet werden, so werden die Leute irre gemacht. An Orten, wo die Umrechnung bereits geschehen ist, muß sich natürlich das Verhältniß anders gestalten, als da, wo diese noch bevorsteht, und die Angaben im Flurbuche nicht zum neuen Maaßsysteme passen. Jedenfalls bedarf es wieder Zeit und Mühe, sich in das neue zu finden. Es scheint mir aber keine wesentlichen Schwierigkeiten herbeiführen zu können, wenn man hinsichtlich des Maaßes der Grundstücke beim Alten bleibt und nur gestattet wird, für einzelne Verhältnisse sich der neuen oder der alten Quadratruthen bei Einteilung und Berechnung des Aekers zu bedienen. Im Ganzen und abgesehen von den wechselnden Besitzern ist der Grund und Boden etwas Stabiles, und es ist nothwendig, daß Einrichtungen für Grundstücke, wohin namentlich die neuen Hypothekenbücher gehören, wenn sie einmal getroffen worden sind, auch so lange als möglich ohne Abänderung beibehalten werden. Anders gestaltet sich die Sache im Verkehr mit beweglichen Dingen, und ich glaube daher, daß die allerdings eintretende Inconsequenz einen practischen Nachtheil nicht nach sich ziehen werde. Mir scheint übrigens die Sache so wichtig, daß ich nicht entschlossen bin, ob ich für das ganze Gesetz würde stimmen können, wenn dieser Antrag von der hohen Kammer nicht sollte berücksichtigt werden.

Präsident v. Carlowitz: Alle diese verschiedenen Anträge hängen so genau zusammen, daß sie wohl als ein einziges Amendement anzusehen sein möchten. Und wenn wir sie bei §. 1 in Frage ziehen, so folgt daraus von selbst, daß, wenn der erste Antrag die Unterstützung der Kammer finden sollte, auch die übrigen als unterstützt anzusehen sein würden. Es soll in §. 1 eingeschaltet, oder, wenn ich recht verstanden habe, dem §. 1 angehängt werden.

v. Eriegern: Angehängt.

Präsident v. Carlowitz: „Sedoch bewendet es der Grundstücke halber bei den in den Flurbüchern enthaltenen Flächen-

maassen, die auch bei nach Publication dieses Gesetzes vorkommenden Dismembrationen und andern Veränderungen beizubehalten sind.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Es hat der Herr Secretair v. Biedermann das Wort.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur eine Anfrage erlauben, eine formelle Anfrage. Mein Wunsch ging dahin, daß der v. Eriegern'sche Antrag erst bei §. 7 der Maaßordnung zur Debatte käme. Dort kann überhaupt erst von den Ausnahmen die Rede sein, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen ihre Begründung finden; auch würden die Motive der Regierung dort vorzulesen sein und zur Sprache kommen. Ich wünschte daher, daß der Gegenstand jetzt ausgesetzt und bis dahin verschoben werde, und erlaube mir, einen Antrag darauf zu stellen.

v. Eriegern: Dafern die hohe Kammer beschließen sollte, auch die Abstimmung über §. 1 und 9 des Gesetzes selbst auszusetzen, daß also die Beschlußnahme hierüber meinen Anträgen nicht präjudicirlich erschiene, so bin ich ganz mit dem, was Se. Königl. Hoheit beantragten, einverstanden.

Prinz Johann: Ich sehe voraus, erstens, daß man die Annahme des Paragraphen unter Vorbehalt und daß man zweitens die Hauptfrage erst nach Durchgehung der Maaßordnung werde stellen müssen.

v. Eriegern: Unter diesen Voraussetzungen bin ich völlig einverstanden. Ich hatte mir anfangs vorgenommen, das ganze Amendement erst bei §. 4 und 7 der Maaßordnung zu stellen, fand aber, daß die dort zu beantragende Modification nicht in Einklang stehen würde mit den allgemeinen Dispositionen des Gesetzes, daß andere Maaße gar nicht mehr existiren sollten, als solche, die überhaupt auf dem neuen Systeme beruhten. Davon ist es allerdings eine Ausnahme, wenn man meinen Antrag annimmt, und darum fand ich es nothwendig, ihn schon jetzt zu stellen. Wenn aber über das Gesetz mit Vorbehalt abgestimmt wird, so habe ich kein Bedenken, meine Anträge bis zu §. 4 der Maaßordnung auszusetzen.

Präsident v. Carlowitz: Meine Herren, es ist Sache jedes Antragstellers, zunächst zu bestimmen, wo und wann sein Antrag zur Abstimmung gelangen solle; da nun der Herr Antragsteller sich mit Sr. Königl. Hoheit über diese Frage vereinigt hat, so bedarf es nicht erst einer weitem Bestimmung der Kammer. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn §. 1 nur mit Vorbehalt jenes Anhängels zur Abstimmung kommt, diese Abstimmung dem später zur Frage zu bringenden Amendement nicht präjudicirlich werden kann. Inzwischen kann über den Paragraphen selbst in anderer Beziehung noch gesprochen werden, und da haben sich Herr Secretair v. Biedermann und Herr Vicepräsident v. Friesen als Sprecher angemeldet.